

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

30. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 1977	Nummer 29
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20320	23. 3. 1977	RdErl. d. Innenministers Stellenpläne der Gemeinden (GV)	376
20323	21. 3. 1977	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Beamtenversorgungsgesetzes; Rückzahlung einer Abfindung nach § 88 Abs. 2 BeamtVG . .	376
2127 20511	22. 3. 1977	RdErl. d. Innenministers Belohnung für die Bergung und Sicherung von Wasserleichen	377
21281	26. 3. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anerkennung von Erholungsorten mit Kurmittelgebiet – Gemeinde Hille – Ortsteil Rothenuffeln –	377
230	17. 3. 1977	Bek. d. Ministerpräsidenten Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbe- zirk im Gebiet der Stadt Dortmund, Ortsteil Wickede-Süd.	377
23212	28. 3. 1977	RdErl. d. Innenministers Abbruch baulicher Anlagen	377
302	25. 3. 1977	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des beratenden Ausschusses gemäß § 18 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und ihrer Stellvertreter	378
6300	23. 3. 1977	RdErl. d. Innenministers Stellenpläne der Gemeinden (GV)	378
750	18. 3. 1977	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Überprüfung verlassener Grubenschächte	378
8202	18. 3. 1977	RdErl. d. Finanzministers Neufassung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung).	378
9300	18. 3. 1977	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE); Ausgabe 1976	379

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Innenminister	
22. 3. 1977	RdErl. – Beflaggung anlässlich des Europatages	380
23. 3. 1977	Bek. – Fälschungssichere Befestigung der Lichtbilder in Personalausweisen und Pässen	380
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
25. 2. 1977	RdErl. – Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnisse bereit- stellen	380
16. 3. 1977	Bek. – Ungültigkeitserklärung der Plombenzange des Bergamtes Gelsenkirchen – BA 7 –	385
25. 3. 1977	Bek. – Verlust eines Dienstausweises	385
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
22. 3. 1977	Bek. – Hochschul-Sozialwerk GmbH Wuppertal	385
	Personalveränderungen	
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	385

I.

20320

Stellenpläne der Gemeinden (GV)

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1977 –
III A 4 – 37.35.10 – 6442/77

Nachdem die Stellenobergrenzenverordnung – StOV – Gem – vom 8. Dezember 1976 (GV. NW. S. 427/SGV. NW. 20320) am 1. Januar 1977 in Kraft getreten ist, werden folgende RdErl. aufgehoben:

RdErl. v. 11. 10. 1971 (MBL. NW. S. 1836/SMBL. NW. 20320),
RdErl. v. 11. 7. 1972 (MBL. NW. S. 1304/SMBL. NW. 20320).

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

– MBL. NW. 1977 S. 376.

20323

**Durchführung
des Beamtenversorgungsgesetzes
Rückzahlung einer Abfindung nach § 88 Abs. 2 BeamtVG**

RdErl. d. Finanzminister v. 21. 3. 1977 –
B 3003 – 7.1 – IV B 4

Der RdErl. v. 18. 11. 1976 (SMBL. NW. 20323) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt ergänzt:

1. In Tz 17.2 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

Absatz 2 enthält die Möglichkeit, daß eine mit Abfindung ausgeschiedene Beamtin, die erneut in ein Beamtenverhältnis berufen worden ist, die Abfindung zurückzahlt mit der Folge, daß die vor der Entlassung liegenden Zeiten sowohl besoldungs- als auch versorgungsrechtlich berücksichtigt werden. Für die Rückzahlung gilt folgendes:

2. Folgende Tz 17.2.1 bis 17.2.6 werden angefügt:

17.2.1 Die Rückzahlung der Abfindung setzt einen Antrag voraus. Dieser ist bei dem neuen Dienstherrn innerhalb einer Ausschußfrist von 2 Jahren seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu stellen. Für Beamtinnen, die vor dem 1. 1. 1977 erneut in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sind, endet die Ausschußfrist am 31. 12. 1978.

17.2.2 Für die Berechnung und Einziehung des Rückzahlungsbetrages für die in den Landesdienst wiederberufenen Beamtinnen ist bis zur endgültigen Regelung in der Zuständigkeitsverordnung das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW zuständig.

17.2.3 Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist von der Besoldungsgruppe und der Dienstaltersstufe auszugehen, die der Abfindung zugrunde gelegt worden sind. Nach diesen Besoldungsmerkmalen sind aus der im Zeitpunkt der erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis geltenden Besoldungsordnung die für den Rückzahlungsbetrag maßgebenden Grundgehalts- und Ortszuschlagssätze zu ermitteln. Zulagen sind mit dem der Abfindung zu Grunde gelegten Betrag anzusetzen. Kinderzuschläge bleiben außer Betracht.

Beispiel:

Die Abfindung zum 30. 9. 1959 betrug das 10fache der Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 10, 7. Dienstaltersstufe, Zulage nach Fußnote 1 = 40,— DM, Ortszuschlag Tarifklasse III, Ortsklasse A, Stufe 3 (1 Kind) und Kinderzuschlag. Der Rückzahlungsbetrag für die am 1. 9. 1975 wieder in ein Beamtenverhältnis berufene Beamtin beträgt:

Grundgehalt A 10, Stufe 7	
BBesO 1975 =	1 612,13 DM
Zulage nach BesGr. A 10 FN 1	
LBesO 1958 =	40,— DM
Ortszuschlag Tarifklasse I c	
Stufe 3 BBesO 1975 =	590,59 DM
	2 242,72 DM
Rückzahlungsbetrag	
(2.242,72 × 10) =	22 427,20 DM.

17.2.4 Ist die Abfindung aus einer vor Inkrafttreten des Besoldungsanpassungsgesetzes – BesAG – vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) maßgebenden Besoldungsgruppe bemessen worden, ist für die Berechnung des Rückzahlungsbetrages von der der Regelüberleitung entsprechenden Besoldungsgruppe (z. B. Anlage 3 BesAG) auszugehen. Sofern die frühere Besoldungsgruppe weniger Dienstaltersstufen als die Besoldungsgruppe nach der Regelüberleitung aufwies, ist die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe maßgebend, die den gleichen Abstand vom Endgrundgehalt hat wie die Dienstaltersstufe der früheren Besoldungsgruppe.

17.2.5 Ist die Abfindung aus einer weggefallenen Zwischenbesoldungsgruppe berechnet worden, sind die vor dem Wegfall maßgebenden Grundgehaltssätze der Zwischenbesoldungsgruppe nach den Vornundertsätzen zu erhöhen, um die die Grundgehaltssätze allgemein bis zur erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis erhöht worden sind. Für die im Rahmen des Dritten Besoldungsänderungsgesetzes vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 165/SGV. NW. 20320) weggefallenen Zwischenbesoldungsgruppen A 10a, A 11a, A 11b, A 14a sind die letzten Grundgehaltssätze nach dem Zweiten Besoldungsänderungsgesetz vom 14. Juli 1964 (GV. NW. S. 249/SGV. NW. 20320) wie folgt zu erhöhen:

Bei einer Wiedereinstellung nach dem

	um
1. Januar 1966	4 v. H.
1. Oktober 1966	8,16 v. H.
1. Juli 1968	12,48 v. H.
1. Januar 1969	16,97 v. H.
1. Januar 1970	26,32 v. H.
1. Januar 1971	35,16 v. H.
1. Januar 1972	40,56 v. H.
1. Januar 1973	48,99 v. H.
1. Januar 1974	65,37 v. H.
1. Januar 1975	75,29 v. H.
1. Februar 1976	84,05 v. H.

Beispiel:

Die Abfindung zum 31. 3. 1955 betrug das 8-fache der Dienstbezüge aus der Besoldungsgruppe A 10 LBO 1954, 4. Dienstaltersstufe, Wohnungsgeldzuschuß gem. § 8 Abs. 2 LBesG 1954, Tarifklasse II (wie für ledige Beamte, da auch der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht), Ortsklasse A. Der Rückzahlungsbetrag für die am 1. 9. 1971 wieder in ein Beamtenverhältnis berufene frühere Gewerbeoberlehrerin beträgt:

Grundgehalt A 11 a, Stufe 5	
nach dem 2. Besoldungs-	
änderungsgesetz	1 060,— DM
erhöht um 35,16 v.H.	372,69 DM
	1 432,69 DM
Ortszuschlag Tarifklasse II Stufe 1	
Ortsklasse A nach dem 8. LBesÄndG	251,— DM
	1 683,69 DM

Rückzahlungsbetrag	
(1 683,69 DM × 8) =	13 469,52 DM.

Sind bei einer in der Zeit vom 1. 8. 1968 bis zum 30. 6. 1970 ausgeschiedenen Volksschullehrerin der Berechnung der Abfindung die Bezüge der durch Artikel III Nr. 3 des Fünften Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. April 1968 (GV. NW. S. 138/SGV. NW. 20320) eingeführten und gem. Artikel III § 1 Nr. 9 des Siebten Besoldungsänderungsgesetzes – 7. LBesÄndG – vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 442/SGV. NW. 20320) weggefallenen BesGr. A 11a zugrunde gelegt worden, sind die letzten Grundgehaltssätze der BesGr. A 11a nach dem 7. LBesÄndG wie folgt zu erhöhen:

Bei einer Wiedereinstellung nach dem

	um
1. Januar 1971	7 v. H.
1. Januar 1972	11,28 v. H.
1. Januar 1973	17,95 v. H.
1. Januar 1974	30,92 v. H.
1. Januar 1975	38,77 v. H.
1. Februar 1976	45,70 v. H.

17.2.6 Über die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist ein Bescheid zu erteilen. In den Bescheid ist eine Zahlungsaufforderung aufzunehmen. Der Rückzahlungsbetrag ist, wie sich aus dem vom Gesetzgeber aufgestellten Berechnungsmodus ableiten läßt, sofort fällig. Zurückzahlen ist der volle Betrag; eine nur teilweise Rückzahlung, die ein teilweises Aufleben der abgefundenen Zeit ermöglicht, ist nicht zulässig (§ 88 Abs. 2 Satz 4 BeamtVG). In Ausnahmefällen können unter entsprechender Anwendung der Nr. 3 Abs. 5 der Vorschubrichtlinien, RdErl. v. 2. 6. 1976 (SMBI. NW. 203204), auf Antrag Ratenzahlungen eingeräumt werden. Erst nach vollständiger Zahlung des Rückzahlungsbetrages sind das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit zu verbessern, und zwar vom Ersten des Monats, in dem der Rückzahlungsbetrag oder die letzte Rate gezahlt worden ist. Tritt der Versorgungsfall ein, bevor die letzte Rate zurückgezahlt worden ist, können die mit der Rückzahlung verbundenen Verbesserungen nicht vorgenommen werden. Die bis dahin eingezahlten Raten sind zu erstatten.

– MBI. NW. 1977 S. 376.

2127
20511

Belohnung für die Bergung und Sicherung von Wasserleichen

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1977 –
IV A 4 – 650

1. Wer eine im Wasser treibende Leiche oder Teile davon an Land bringt, erhält eine Belohnung von 50,- DM.
2. Wer eine im Wasser treibende Leiche oder Teile davon zwar nicht an Land bringt, aber durch Festmachen am Ufer, an Bollwerken oder durch ähnliche Maßnahmen vor dem Abtreiben sichert und die Polizei benachrichtigt, erhält eine Belohnung, die je nach dem Grad der Mühewaltung mit 25,- bis 50,- DM zu bemessen ist.
3. Waren an der Bergung oder Sicherung mehrere Personen beteiligt, so ist die Belohnung nach dem Maß ihrer Mühewaltung zu verteilen.
4. Erfolgt die Bergung oder Sicherung unter besonders schwierigen oder gefährlichen Umständen, kann die Belohnung bis zu einem Höchstbetrag von 100,- DM erhöht werden.
5. Die Belohnung ist durch die Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk die Leichenbergung oder -sicherung erfolgte, zu zahlen und bei Kapitel 0311 Titel 681 nachzuweisen.
6. Personen, zu deren beruflicher Aufgabe die Bergung und Sicherung von Wasserleichen gehört (Polizeivollzugsbeamte, Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung, der Hafenverwaltungen usw.) erhalten keine Belohnung.
7. Meinen RdErl. v. 13. 10. 1954 (SMBI. NW. 2011) hebe ich auf.

– MBI. NW. 1977 S. 377.

21281

Anerkennung von Erholungsorten mit Kurmittelgebiet Gemeinde Hille-Ortsteil Rothenuffeln

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 3. 1977 – V A 1 – 0532.01

Aufgrund der §§ 1 und 10 der Verordnung über die Anerkennung von Gemeinden und Gemeindeteilen als Erholungsort (EVO) vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 130/SGV. NW. 21281) habe ich der Gemeinde Hille die Artbezeichnung

„Erholungsort mit Kurmittelgebiet“

für den Ortsteil Rothenuffeln verliehen.

– MBI. NW. 1977 S. 377.

230

Genehmigung einer Änderung des Gebietsentwicklungsplanes 1966 des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Dortmund, Ortsteil Wickede-Süd

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 3. 1977 –
II B 2 – 60.88

Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten in Arnsberg hat in seiner Sitzung am 2. Juli 1976 beschlossen, den am 28. November 1966 genehmigten Gebietsentwicklungsplan der ehemaligen Landesplanungsgemeinschaft Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk im Gebiet der Stadt Dortmund, Ortsteil Wickede-Süd, zu ändern. Danach wird ein ca. 70 ha großes, bisher als Freizone/land- und forstwirtschaftlicher Bereich dargestelltes Gebiet im Ortsteil Wickede-Süd der Stadt Dortmund nunmehr als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich dargestellt.

Diese Änderung des Gebietsentwicklungsplanes habe ich mit Erlaß vom 24. Januar 1977 gemäß § 14 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (GV. NW. S. 450), geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 1976 (GV. NW. S. 416), – SGV. NW. 230 – im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern als Richtlinie für behördliche Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben, genehmigt.

Die nunmehr im Druck vorliegende Änderung des Gebietsentwicklungsplanes wird gemäß § 22 des Landesplanungsgesetzes beim Chef der Staatskanzlei (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten in Arnsberg und beim Oberstadtdirektor in Dortmund zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

– MBI. NW. 1977 S. 377.

23212

Abbruch baulicher Anlagen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 3. 1977 –
V A 2 – 100/3

Mein RdErl. v. 18. 6. 1973 (MBI. NW. S. 1236/SMBI. NW. 23212) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 2 und 2.1 erhalten folgende Fassung:
 - 2 Zum Antrag auf Erteilung der Abbruchgenehmigung und dessen Prüfung und Genehmigung, zur Anzeige des Ausführungsbeginns und zur Überwachung genehmigungspflichtiger Abbrucharbeiten weise ich auf folgendes hin:
 - 2.1 Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zum Abbruch baulicher Anlagen ist unter Bezeichnung des Grundstücks nach Straße und Hausnummer eine Beschreibung der baulichen Anlage nach ihrer wesentlichen Konstruktion und des vorgesehenen Abbruchvorganges mit Angabe der für den Abbruch vorgesehenen Geräte sowie der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen beizufügen (§ 7 Abs. 1 Bauvorlagenverordnung – BauVorlVO –). Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr beim Abbruch, insbesondere zur Beurteilung der Standsicherheit von Bau- oder Gebäudeteilen bei kritischen Zwischenzuständen, erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 6 BauVorlVO).
 2. Nach der Nummer 2.1 werden die folgenden Nummern 2.2 und 2.3 neu eingefügt; die bisherigen Absätze 2.2 und 2.3 erhalten die Nummern 2.4 und 2.5.
 - 2.2 Wird die Genehmigung für den Abbruch von Wohnungen beantragt, so ist zunächst zu prüfen, ob es sich um neugeschaffene, öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz – WoBindG) i. d. F. d. Bek. vom 31. Januar 1974 (BGBl. I S. 137) handelt, die nach § 12 Abs. 2 dieses Gesetzes ohne Genehmigung der zuständigen Stelle (Bewilligungsbehörde) nicht durch bauliche Maßnahmen derart verändert werden dürfen, daß sie für Wohnzwecke nicht mehr geeignet sind. Soweit die Bauaufsichtsbehörde dies (bei Wohnungen, die nach

dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden sind) nicht selbst feststellen kann, hat sie der zuständigen Bewilligungsbehörde Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme zu geben. Wird festgestellt, daß § 12 Abs. 2 WoBindG anzuwenden ist, so hat die Bauaufsichtsbehörde den Antragsteller nach § 83 Abs. 1 BauO NW darauf hinzuweisen, daß der Antrag zunächst an die Bewilligungsbehörde weitergeleitet worden ist, weil die Abbruchgenehmigung erst erteilt werden kann, wenn die nach § 12 Abs. 2 WoBindG erforderliche Genehmigung der Bewilligungsbehörde vorliegt. Die Bewilligungsbehörde unterrichtet die Bauaufsichtsbehörde über ihre Entscheidung. Ist die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 WoBindG versagt worden, so sollte dem Antragsteller im Interesse der Kostenersparnis empfohlen werden, den Antrag auf Erteilung der Abbruchgenehmigung zurückzunehmen.

- 2.3 In Gemeinden, in denen nach § 1 der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum vom 22. Februar 1972 (GV. NW. S. 29/SGV. NW. 238) auch sonstiger Wohnraum nur mit besonderer Genehmigung anderen als Wohnzwecken zugeführt oder beseitigt werden darf, kann die Abbruchgenehmigung erst erteilt werden, wenn die Genehmigung der nach § 2 dieser Verordnung zuständigen Behörde vorliegt. Ich verweise insoweit auf meinen RdErl. v. 23. 3. 1972 (SMBL. NW. 23210).
3. Der letzte Satz der Nummer 4 erhält folgende Fassung:
Der Abbruch von Stahl- und Stahlbetonkonstruktionen erfordert spezielle Sachkenntnisse.
4. Nummer 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Um die Unfallverhütung beim Abbruch baulicher Anlagen wirksamer zu unterstützen, ist dem örtlich zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt von der Abbruchgenehmigung und von der Anzeige des Ausführungsbeginns genehmigter Abbrucharbeiten in geeigneter Weise Kenntnis zu geben.
5. Nach der Nummer 7 wird die folgende Nummer 8 eingefügt:
8. Zum bauaufsichtlichen Verfahren bei Anträgen auf Erteilung der Genehmigung zum Abbruch eines Baudenkmals verweise ich auf den RdErl. v. 4. 5. 1966 (MBL. NW. S. 996/SMBL. NW. 2321).
6. Die bisherige Nummer 8 erhält die Nummer 9.
– MBL. NW. 1977 S. 377.

302

**Bestellung der Mitglieder
des beratenden Ausschusses gemäß § 18
des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG)
und ihrer Stellvertreter**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 25. 3. 1977 – I B 2 – 1061

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25. 1. 1974 (SMBL. NW. 302) wird als gegenstandslos aufgehoben.
– MBL. NW. 1977 S. 378.

6300

**Stellenpläne
der Gemeinden (GV)**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1977 –
III A 4 – 37.36 – 6442/77

In meinem RdErl. v. 31. 10. 1973 (MBL. NW. S. 1896/SMBL. NW. 6300) werden die Abschnitte 1 und 2 und vor dem Abschnitt 3 die Zahl „3“ gestrichen.

– MBL. NW. 1977 S. 378.

750

**Überprüfung
verlassener Grubenschächte**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – III/A 1 – 20 - 00 - 14/77
u. d. Innenministers – I C 3/19 – 85.10.14 –
v. 18. 3. 1977

1. Die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau erstreckt sich nach § 196 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom

24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. 1504) – SGV. NW. 75 – „u. a. auf den Schutz der Oberflächen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs während des Bergwerksbetriebes und nach dem Abbau. Das OVG Münster hat inzwischen die Zuständigkeit der Bergbehörde nach dem Abbau einengend ausgelegt (vgl. z. B. Urt. v. 16. 9. 1976 – XII A 374/76). Die Zuständigkeit der Bergbehörde ist danach zeitlich nicht unbeschränkt, sondern erschöpft sich im wesentlichen in der Regelung des Bergwerksbetriebes. Bei Stilllegung eines Bergwerksbetriebes geht die Zuständigkeit zur Abwehr von Gefahren aus dem stillgelegten Bergwerksbetrieb grundsätzlich auf die allgemeinen Ordnungsbehörden über; die Bergaufsicht reicht nach dem Abbau nur bis zur Beendigung der Maßnahmen aufgrund des Abschlußbetriebsplanes einschließlich der Sorge für die Erfüllung der darin festgesetzten Auflagen. Bei Bergwerksbetrieben, für die kein Abschlußbetriebsplan erstellt worden ist, endet die Bergaufsicht nach Abschluß vergleichbarer Maßnahmen.

2. Nach Beendigung aller in einem Abschlußbetriebsplan geregelten Maßnahmen teilen die Bergbehörden dies den örtlichen Ordnungsbehörden mit. Außerdem haben die Bergbehörden an Hand ihrer Unterlagen Feststellungen über das Vorhandensein verlassener Grubenbaue, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit bilden können, zu treffen und diese Gefahrenstellen den örtlichen Ordnungsbehörden bekanntzugeben.
3. Die örtlichen Ordnungsbehörden überprüfen regelmäßig die gefährdeten Bereiche und veranlassen notwendig werdende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach den Grundsätzen des allgemeinen Ordnungsrechts. Die Bergbehörden leisten ihnen, soweit erforderlich, Amtshilfe.
4. Der Gem. RdErl. v. 18. 7. 1968 (SMBL. NW. 750) wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NW. 1977 S. 378.

8202

**Neufassung der Satzung
der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
(in der ab 1. Januar 1967 geltenden Fassung)**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 3. 1977 –
B 6130 – 1.2.1 – IV 1

Der Bundesminister der Finanzen hat gemäß § 14 Abs. 1 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die vom Verwaltungsrat beschlossene Dreizehnte Änderung der Satzung genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 43 vom 3. 3. 1977 veröffentlicht.

Nachstehend gebe ich die Änderung der Satzung bekannt. Die Satzung der VBL ist mit RdErl. v. 12. 1. 1967 (SMBL. NW. 8202) veröffentlicht worden.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 27. Juli 1966, zuletzt geändert durch die Zwölfte Änderung der Satzung vom 4. Dezember 1975/9. Juni 1976, wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Buchstabe g werden die Worte „100000,- DM“ durch die Worte „1000000,- DM“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Der Vorstand kann die Befugnisse nach Absatz 4 Buchstabe g einem gemeinsamen Ausschuss des Vorstands und des Verwaltungsrats für Finanz- und Vermögensfragen übertragen. Die Bildung des Ausschusses wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In a) In Absatz 1 Buchstabe f werden die Worte „100000,- DM“ durch die Worte „1000000,- DM“ ersetzt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Buchstabe j angefügt:
 „j) Richtlinien für die Anlage des Deckungs- und Umlagevermögens (§ 78), die keine Ausführungsbestimmungen im Sinne des § 14 sind.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Der Verwaltungsrat kann die Befugnisse nach Absatz 1 Buchstabe f einem gemeinsamen Ausschuß des Vorstands und des Verwaltungsrats für Finanz- und Vermögensfragen übertragen. Die Bildung des Ausschusses wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt. Der Erwerb, die Bebauung und die Veräußerung von Grundstücken sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.“
- d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 „(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats – im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – vertritt die Anstalt beim Abschluß von Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern und deren Vertretern (§ 5 Abs. 1) sowie im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde mit den Verwaltungsratsmitgliedern und deren Vertretern (§ 10).“
3. In § 28 Abs. 4 Buchstabe c werden die Worte „oder wenn er mindestens 60 Monate Beitrags- oder Ersatzzeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nachweist“ gestrichen.
4. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Klammer „(Absätze 2 bis 4)“ durch die Klammer „(Absätze 2 und 3)“ und die Klammer „(Absätze 5 und 6)“ durch die Klammer „(Absätze 3 und 5)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Ist der Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, ist ein Erhöhungsbetrag zu zahlen. Dieser ist in Höhe des Betrages zu entrichten, der als Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, wenn der Versicherte dort pflichtversichert wäre. Ergibt sich dabei kein voller DM-Betrag, sind Pfennigbeträge von mehr als 49 nach oben, von weniger als 50 nach unten auf einen vollen DM-Betrag zu runden. Der Erhöhungsbetrag vermindert sich um das Doppelte des Zuschusses des Arbeitgebers zum Beitrag zu einer
- a) freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) Lebensversicherung und
- c) Versicherung bei einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 7 Abs. 2 AVG, höchstens jedoch um den zu diesen bezuschußten Versicherungen insgesamt gezahlten Beitrag. Der Erhöhungsbetrag ist vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen (Arbeitgeberanteil, Arbeitnehmeranteil). Der Arbeitgeberanteil ist nicht zu zahlen, wenn der Arbeitgeber einen Beitragsanteil nach § 113 AVG oder § 1386 RVO zu entrichten hat.“
- c) Absatz 6 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung gestrichen.
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:
 „a) bei einer Verwendung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin diejenigen Bestandteile des Arbeitsentgelts, die wegen dieser Verwendung über das für eine gleichwertige Tätigkeit im Inland zustehende Arbeitsentgelt hinaus gezahlt werden,“
- b) In Buchstabe b werden die Worte „und Zulagen“ durch die Worte „sowie Zulagen“ und die Worte „ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversorgungsfähig“ durch die Worte „nicht als ruhegehaltfähig oder ausdrücklich als nicht gesamtversorgungsfähig“ ersetzt.
- bb) Im letzten Satz werden die Worte „gilt als Arbeitsentgelt die Hälfte“ durch die Worte „gelten als Arbeitsentgelt zwei Drittel“ ersetzt.
5. In § 41 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 Bundesbeamtengesetz“ durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ ersetzt.
6. § 55a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe h werden nach dem Wort „Bundesbeamten“ die Worte „infolge einer Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“ eingefügt.
- b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „§ 118 Abs. 1 BBG“ ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 Beamtenversorgungsgesetz“.
7. § 78 erhält folgende Fassung:
- „§ 78
 Anlage des Deckungsvermögens
 und Umlagevermögens
- Das Deckungsvermögen und das Umlagevermögen sind, soweit sie nicht für Ausgaben (§ 77) benötigt werden, nach den Grundsätzen der §§ 54 bis 54d VAG anzulegen.“
8. § 97a Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:
 „Hat der Versicherte für die Zeit, für die Arbeitgeberzuschüsse gezahlt worden sind, Beiträge zur freiwilligen Versicherung oder zur Fortsetzung der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Beteiligung des Arbeitgebers geleistet, ist die Summe dieser Beiträge den insgesamt zur Lebensversicherung geleisteten Beiträgen hinzuzurechnen.“
- b) In Satz 4 werden die Worte „und 2“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.
- § 2
 Änderung der Ausführungsbestimmungen zu § 12
- Die Ausführungsbestimmungen zu § 12 Abs. 2 Satz 2 werden durch die folgenden Ausführungsbestimmungen ersetzt:
- „Ausführungsbestimmungen
 zu § 8 Abs. 5 Satz 2
 und § 12 Abs. 2 Satz 2
- Vorstand und Verwaltungsrat bilden einen gemeinsamen Ausschuß für Finanz- und Vermögensfragen, der aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats und zwei Mitgliedern des Vorstands besteht. Je ein Mitglied des Verwaltungsrats und des Vorstands muß dem Kreis der Versicherten angehören.
- Für jedes Mitglied des Ausschusses werden ein erster und ein zweiter Vertreter bestimmt. Die Vertreter dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, wenn eine Vertretung notwendig ist. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Vertreter.“
- § 3
 Inkrafttreten
- § 1 und § 2 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.“
- MBl. NW. 1977 S. 378.
- 9300**
- Oberbau-Richtlinien
 für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)
 Ausgabe 1976**
- RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
 v. 18. 3. 1977 – V/B 2 – 88 – 52 – (20/77)
- Der Ausschuß für Bautechnik des Bundesverbandes Deutscher Eisenbahnen (BDE), Köln, hat in Zusammenarbeit mit der Technischen Arbeitsgruppe (TAG) des Länderausschusses für Eisenbahnen und Bergbahnen erstmalig „Oberbau-richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE)“ erarbeitet.
- Der Länderausschuß für Eisenbahnen und Bergbahnen hat der Fassung dieser Richtlinien zugestimmt.
- Die Herausgabe der Obri-NE hat der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE) übernommen.

Die Anwendung der Obri-NE ermöglicht eine rationelle Gleisbautechnik und eine personal- und kostensparende Unterhaltung des Oberbaues unter Berücksichtigung der besonderen betrieblichen Bedingungen der nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen des öffentlichen und des nichtöffentlichen Verkehrs. Die Richtlinien ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen der „Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnungen (EBO, ESBO und BOA)“. Die Einteilung der Paragraphen der Obri-NE und der Nummern des Anhangs zu diesen Oberbau-Richtlinien (AzObri-NE) entspricht der Einteilung der Oberbauvorschrift (Obv) und des Anhangs zur Oberbauvorschrift (AzObv) der Deutschen Bundesbahn (DB).

Die Anwendung der Obri-NE wird allen nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und den Anschlußbahnen empfohlen. Gleisanlagen der vorgenannten Bahnen, die nach den Bestimmungen der Obri-NE gebaut und unterhalten werden, entsprechen den an sie zu stellenden Anforderungen.

– MBl. NW. 1977 S. 379.

II.

Innenminister

Beflaggung anlässlich des Europatages

RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1977 –
I B 3/17 – 61.15

Der 5. Mai eines jeden Jahres wird als Europatag begangen. Ich ordne daher auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – an, daß am 5. Mai 1977 die Dienstgebäude des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, beflaggt werden. Soweit möglich, ist neben der Bundes- und Landesflagge die Flagge des Europarates (lichtblaue Fahne mit einem aus 12 fünfzackigen goldenen Sternen zusammengesetzten Kreis) an bevorzugter Stelle, d. h. vom zu beflaggenden Gebäude aus gesehen am weitesten rechts, zu setzen.

– MBl. NW. 1977 S. 380.

Fälschungssichere Befestigung der Lichtbilder in Personalausweisen und Pässen

Bek. d. Innenministers v. 23. 3. 1977 –
I C 3/40.392

Der Bundesminister des Innern hat mich um folgende Bekanntgabe gebeten:

Die Firma Kurt Diehl in Rüsselsheim, Kranichstraße 10, hat ein Rastergerät „Diletta“ zur Befestigung von Lichtbildern in Pässen und Personalausweisen entwickelt, das vom Bundeskriminalamt geprüft und von ihm wie folgt beurteilt worden ist:

Das von der Fa. Diehl in Rüsselsheim zur Verfügung gestellte Rastergerät „Diletta“ ermöglicht es, in einem Arbeitsgang sowohl die zweifache Rasterung als auch die Perforation des im Ausweis mittels Klebstoff befestigten Lichtbildes zu vollziehen.

Zudem erfolgt die Rasterung bei diesem Gerät mittels Hebelndruck. Dadurch wird erreicht, daß das Lichtbild einen stets gleichmäßigen Prägedruck erfährt. Die Gefahr einer oberflächlichen Rasterung und somit einer unvollkommenen Verbindung zwischen Bild und Bildträger ist deshalb weitestgehend ausgeschlossen.

Die mit der Rasterung gleichzeitig erfolgende Perforation läßt außerdem die bei Lichtbildumklebungen mögliche Verwendung eines zusätzlichen Klebemittels besser erkennen.

Das Rastergerät „Diletta“ entspricht den sicherungstechnisch gestellten Anforderungen.

Bei den von der Fa. Diehl zur Untersuchung eingesandten vier Klebstoffproben „Planatol“ handelt es sich um Dispersionskleber. Die durchgeführten Versuche ergaben, daß von diesen vier Proben das Klebemittel mit der Bezeichnung „A/D 94-5 B“ den gestellten sicherungstechnischen Anforderungen am besten entspricht.

– MBl. NW. 1977 S. 380.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Auszubildende bereitstellen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 25. 2. 1977 – II/B 3 – 32 – 01

1. Zielsetzung
Durch eine Berufsausbildung werden die Chancen der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre berufliche Mobilität verbessert. Angesichts des bestehenden Mangels an Ausbildungsplätzen sollen Zuschüsse zu den durch die Berufsausbildung entstehenden Ausgaben dazu beitragen, daß Jugendlichen, die ohne Auszubildendenverhältnis geblieben sind, Ausbildungsplätze angeboten werden.
2. Förderungsvoraussetzungen
 - 2.1 Gefördert werden können Ausbildungsstätten im Lande Nordrhein-Westfalen.
 - 2.2 Die Ausbildungsstätte muß zusätzliche Ausbildungsplätze über den Bestand am 2. 1. 1977 hinaus bereitstellen.
 - 2.3 Für die vorgesehene Ausweitung der Ausbildungstätigkeit müssen die personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sein.
 - 2.4 Auszubildende müssen Jugendliche
 - 2.41 ohne schulformbezogenen Abschluß,
 - 2.42 mit Sonderschulabschluß,
 - 2.43 mit sonstigem schulformbezogenen Abschluß mit Ausnahme des Schulentlassjahrganges 1977
 bis zum vollendeten 20. Lebensjahr sein.
 - 2.5 Die Ausbildung kann entsprechend der Eignung dieser Jugendlichen erfolgen
 - 2.51 in anerkannten Ausbildungsgängen nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) bzw. § 42b Handwerksordnung (HwO). (Falls erforderlich, sind die entsprechenden Ordnungsmittel durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu erlassen);
 - 2.52 in allen sonstigen anerkannten Ausbildungsberufen.
 - 2.6 Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 2. 1. und 31. 12. 1977 beginnen.
 - 2.7 Die Berufsausbildungsverträge müssen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle eingetragen werden.
3. Umfang der Förderung
 - 3.1 Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz wird ein monatlicher Zuschuß von 300,- DM für die gesamte Ausbildungszeit bis längstens drei Jahre (insgesamt bis zu 10800,- DM) gewährt.
 - 3.2 Auf den Zuschuß besteht kein Rechtsanspruch. Er wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.
 - 3.3 Soweit ein Ausbildungsplatz im Sinne dieser Richtlinien aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, erfolgt eine Anrechnung auf die Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind schriftlich unter Benutzung des beiliegenden Antragsmusters (Anlage 1) über die zuständige Stelle dem Regierungspräsidenten zuzuleiten, der über die Anträge entscheidet. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält. Anlage 1
- 4.2 Der Antrag wird von der zuständigen Stelle entgegengenommen und mit ihrer Stellungnahme an den zuständigen Regierungspräsidenten weitergeleitet. Die zuständige Stelle kann, soweit das erforderlich erscheint, vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.
- 4.3 Der Bewilligungsbescheid wird dem Antragsteller für die gesamte Ausbildungszeit erteilt. Die zuständige Stelle erhält einen Durchschlag des Bewilligungsbescheides. Der Zuschuß wird vierteljährlich ausgezahlt, und zwar am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jedes Jahres. Die erste Auszahlung setzt den Nachweis voraus, daß die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der zuständigen Stelle erfolgt ist.

5. Rückzahlung von Zuschüssen

- 5.1 Der Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung des Zuschusses richten sich nach Nr. 4 der Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze (Anlage zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung).
- 5.2 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind lediglich die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzuzahlen.
- 5.3 Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, das Vorliegen von Tatbeständen, die zur Rückzahlung des Zuschusses führen können, dem Regierungspräsidenten über die zuständige Stelle anzuzeigen.

6. Sonstiges

- 6.1 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Ende eines jeden Kalenderjahres gemäß dem beiliegenden Muster (Anlage 2) nachzuweisen. Anlage 2
- 6.2 Für die Bewilligung, Zahlung, Verwendung und Verwendungsprüfung gelten neben diesen Richtlinien die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.
- 6.3 Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Finanzminister und – soweit sie den Verwendungsnachweis betreffen – im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof.
- 6.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung v. 25. 2. 1977 in Kraft. Mein RdErl. v. 28. 5. 1976 (MBL. NW. S. 1279) wird hiermit aufgehoben.

Antragsmuster

An den
Regierungspräsidenten

in

über

(zuständige Stelle)

in

Betr.: Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Landesmitteln für die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze

Bezug: Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 25. 2. 1977 (MBl. NW. 1977 S. 380)

Gemäß o. a. Richtlinien werde(n) ich / wir am 1977 zusätzlich

..... Auszubildende

einstellen.

Ich/wir beantrage(n) für die gesamte Dauer der Ausbildung

vom bis

einen Zuschuß in Höhe von

DM

Erläuterungen zum Antrag

Name und Anschrift
der Ausbildungsstätte:

Regierungsbezirk:

Kreis:

Arbeitsamtsbezirk:

Fernruf (mit Vorwahl):

Konto für die Überweisung des Zuschusses:

Anzahl der Beschäftigten am 31. 12. 1976:

davon

Anzahl der Auszubildenden am 31. 12. 1976

männlich:

weiblich:

Angaben über die zusätzlich Auszubildenden:

Zahl der Auszubildenden		Dauer der Ausbildung	Ausbildungsberuf
männlich	weiblich		
.....			
.....			
.....			

Wurden für die dem Antrag zugrundeliegenden zusätzlich Auszubildenden andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen?

nein

ja

Welche?

Ich/Wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben. Die Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 1977 sowie die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung mit den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen werden anerkannt.

....., den

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Erklärung der zuständigen Stelle

Der vorstehende Antrag wird

- befürwortet
- nicht befürwortet. Begründung:

Muster

An den
Regierungspräsidenten

in

über

(zuständige Stelle)

in

Betr.: Nachweis der Verwendung über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes an Ausbildungsstätten für die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis gemäß Richtlinien des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. 2. 1977 (MBL. NW. 1977 S. 380)

Anliegend übersende(n) ich (wir) Ihnen eine Aufstellung über die Verwendung der mir (uns) gewährten Zuschüsse.

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Zuschußempfänger:

Name des Auszubildenden	Tag der Einstellung	Zuschußbetrag im Jahre 19.....	(Voraussichtliche) Beendigung des Aus- bildungsverhältnisses
-------------------------	------------------------	-----------------------------------	--

- a) ohne schulformbezogenen Abschluß
- b) mit Sonderschulabschluß
- c) mit sonstigem schulformbezogenen Abschluß
mit Ausnahme des Schulentlaßjahrganges 1977

Gesehen (ggf. Stellungnahme) und weitergeleitet

....., den

.....
(zuständige Stelle)

Ungültigkeitserklärung der Plombenzange des Bergamtes Gelsenkirchen – BA 7 –

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 16. 3. 1977 – Z/A – BD – 03 – 05

Die Plombenzange des Bergamtes Gelsenkirchen mit den
Prägeplatten

Seite A = Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen
und

Seite B = BA 7

ist in Verlust geraten.

Die Plombenzange wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Zange führen können,
sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich
unmittelbar dem Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen in
Dortmund mitzuteilen.

– MBl. NW. 1977 S. 385.

Verlust eines Dienstausweises

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 25. 3. 1977 – Z/A – BD – 03–05

Der Dienstausweis Nr. 0176 des eichtechnischen Angestell-
ten Heinz Zander vom Eichamt Düsseldorf, geb. am 6. 6. 1941,
wohnhaft in 4100 Duisburg, Siegstraße 4, ausgestellt von der
Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen, ist in Verlust ge-
raten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich
verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten,
ihn der Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen, 5000 Köln
1, Spichernstraße 73–77, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1977 S. 385.

Minister für Wissenschaft und Forschung

Hochschul-Sozialwerk GmbH Wuppertal

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 22. 3. 1977 – II A 4 – 8520.13

Gemäß § 18 des Gesellschaftervertrages vom 7. 1. 1972
gebe ich nachstehend bekannt:

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesell-
schaft sind aufgefordert, sich beim Hochschul-Sozialwerk
Wuppertal – Studentenwerk/Anstalt des öffentlichen
Rechts –, zu melden.

Der Liquidator

– MBl. NW. 1977 S. 385.

Personalveränderungen

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialräte

Dr. W. Amrath

H. Lichtenberg

zu Leitenden Ministerialräten

Regierungsdirektoren

K.-H. Koepcke

Dr. C. Rathjen

H.-J. Schäfer – abgeordnet in den Geschäftsbereich des
Ministerpräsidenten zur Dienstleistung beim Minister für
Bundesangelegenheiten –

zu Ministerialräten

Regierungsbaudirektoren

F. Hallmann

R. Jenne

B. Ketteniß

zu Ministerialräten

Oberregierungsräte

W. Böttge

H. H. Härter

M. Lempert

J. Nolden

W. Reichmann

W. Thomas

Dr. H. Witulski

zu Regierungsdirektoren

Erster Staatsanwalt W. Tapper zum Regierungsdirektor

Oberregierungsbaudirektor C. G. Morgenstern zum Regierungs-
baudirektor

Obergeologierat Dr. K. Vonderbank zum Geologiedirektor

Regierungsräte

H. Düsterwald

H. Neukirch

Dr. W. Rößler

J.-P. Rybak

H. Schmidt

zu Oberregierungsräten

Regierungsrat z. A. U. Behrens zum Regierungsrat

Oberamtsräte

H. Böhle

G. Kaufung

H. Kleinschmidt

W. Lilla

zu Regierungsräten

Es sind in den Ruhestand getreten:

Leitende Ministerialräte

R. Rosemeyer

H. Wernery

Ministerialrat Dr. K. Berger

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Oberbergat J. Dietzsch zum Bergdirektor

Regierungsoberratsrat A. Kritzler zum Bergat

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Abteilungsleiter Dr. H. Maas zum Vizepräsidenten des
Geologischen Landesamtes

Leitender Geologiedirektor Dr. H. Kühn-Velten zum Abtei-
lungsleiter

Geologiedirektor Dr. H. Mertens zum Leitenden Geologie-
direktor

Obergeologierat Dr. K.-H. Josten zum Geologiedirektor

Geologierat J. Nötting zum Obergeologierat

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsrat Dr. J. Fahland zum Regierungsdirektor

Regierungsräte z. A.

D. Fischer

Dr. W. Herzog

Dr. G. Weißbach

zu Regierungsräten

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsrat W. Menkhoff zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –Regierungsräte z. A.
W. Kleutges
L. Schückhaus
zu Regierungsräten**Regierungspräsident – Münster –**

Regierungsrat H. Kästner zum Oberregierungsrat

Bergamt Bochum

Bergrat z. A. R. Trösken zum Bergrat

Bergamt DortmundBergräte z. A.
E. Pack
H. Heinrichs
zu Bergräten**Bergamt Gelsenkirchen**

Bergrat z. A. W. Schonefeld zum Bergrat

Bergamt Kamen

Oberbergrat K. Fläskamp zum Bergdirektor

Bergamt Moers

Bergrat D. Dylla zum Oberbergrat

Eichamt Hagen

Eichrat H. Behrendt zum Obereichrat

Es ist versetzt worden:

Bergamt Marl

Oberbergrat J. Rozek an das Bergamt Dinslaken

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Bergdirektor K. Voits

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Vizepräsident des Geologischen Landesamtes Dr. U. Rein

Bergamt Dinslaken

Oberbergrat A. Greiser

Bergamt Kamen

Bergdirektor W. Blume

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Eichamt Aachen

Eichrat H. Lohse

– MBl. NW. 1977 S. 385.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.